

WAHLBEKANNTMACHUNG

Gemäß § 41 Absatz 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung mache ich bekannt:

I. In der Stadt Cuxhaven finden am

Sonntag, 13. September 2026,

die Kreiswahl, die Gemeindewahl, in den Stadtteilen Altenbruch, Altenwalde, Lüdingworth und Sahlenburg Ortsratswahlen (Kommunalwahlen) sowie die Wahl des Oberbürgermeisters (Direktwahl) statt.

Wahlzeit ist von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

II. Die Stadt Cuxhaven ist in 61 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten inzwischen übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

III. Für obige Wahlen weise ich darauf hin,

1. dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden,
2. dass der Stimmzettel die im Wahlbereich bzw. -gebiet zugelassenen Wahlvorschläge enthält,
3. dass jede wählende Person für jede Wahl – ausgenommen die Direktwahl des Oberbürgermeisters – drei Stimmen vergeben und diese verteilen kann auf
 - a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
 - b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
 - c) Bewerberinnen und Bewerbern derselben Liste oder verschiedener Listen,
 - d) Bewerberinnen und Bewerbern derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
 - e) Listen, Bewerberinnen und Bewerbern dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge.
4. dass jede wählende Person für die Direktwahl des Oberbürgermeisters eine Stimme für einen der Bewerber vergeben kann,
5. dass die Stimmen in der Weise abzugeben sind, dass durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich ist, wem die Stimmen gelten sollen,
6. dass sich die wählende Person auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen hat,
7. dass die wählende Person, die keinen Wahlschein besitzt, ihre Stimmen nur in dem für sie zuständigen Wahlraum abgeben kann,
8. dass die wählende Person, die einen Wahlschein besitzt, an der Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen kann.
9. Für die **Direktwahl des Oberbürgermeisters** besteht die Möglichkeit, dass es zu einer Stichwahl kommen kann, welche in diesem Fall **am 27. September 2026** stattfinden würde. Die Feststellung trifft der Gemeindewahlausschuss in seiner Sitzung am 15. September 2026.

10. Für die **Stimmabgabe durch Briefwahl** gilt folgende Regelung:

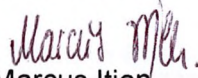
Die wählende Person

- a) kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren oder ihre Stimmzettel,
- b) legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- c) unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl,
- d) legt den verschlossenen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen **hellroten** Wahlbriefumschlag,
- e) verschließt den **hellroten** Wahlbriefumschlag,
- f) übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeindewahlleitung. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Gemeindewahlleitung abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der zuständigen Gemeindewahlleitung darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Bei der Briefwahl werden für **alle Wahlen** nur ein Stimmzettelumschlag und nur ein Wahlbriefumschlag benutzt.

11. Zur Feststellung der Briefwahlergebnisse für die Kommunalwahlen und die Direktwahl des Oberbürgermeisters am 13. September 2026 sind in der Stadt Cuxhaven 15 besondere Wahlvorstände (Briefwahlvorstände) gebildet worden.
Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag bereits um 15.00 Uhr in der Oberschule Cuxhaven-Mitte, Rathausstraße 21, Cuxhaven, zusammen.
12. Jede Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Die Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.
13. Ist eine wahlberechtigte Person des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Stimmabgabe gehindert, so kann sie sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen (Hilfsperson). Diese Hilfeleistung ist jedoch nur auf eine technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person zur Stimmabgabe ersetzt, verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie im Rahmen der Hilfeleistung über die wahlberechtigte Person erlangt.
14. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
15. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar.

In Vertretung


Marcus Itjen
Erster Stadtrat